

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 25.10.2007

Der Ortsgemeinderat Billigheim-Ingenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- 1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass die Bauherrin oder der Bauherr an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag
 1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
 2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
 3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
 4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
 5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrsverwenden.
- 2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung ihrer/seiner Stellplatzverpflichtung an geeigneter Stelle besteht nicht.
- 3) Im Fall der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierher festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- 1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag für die Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in Höhe von 4.000,00 € je Stellplatz.

- 2) Der festgesetzte Geldbetrag wird vor Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
- 3) Der Geldbetrag gemäß Abs. 1 kann in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Billigheim-Ingenheim, den 25.10.2007


Blank
(Ortsbürgermeister)

